BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/985 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2021

zur Berichtigung der spanischen Sprachfassung der Entscheidung 2004/842/EG über Durchführungsbestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorten genehmigen können, für die die Aufnahme in den einzelstaatlichen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder für Gemüsearten beantragt wurde

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 3869)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut [1], insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die spanische Sprachfassung der Entscheidung 2004/842/EG der Kommission [2] enthält einen Fehler in Artikel 31 Absatz 1 hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungen.

(2) Die spanische Sprachfassung der Entscheidung 2004/842/EG sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.

(3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juni 2021

Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.
[2] Entscheidung 2004/842/EG der Kommission vom 1. Dezember 2004 über Durchführungsbestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorten genehmigen können, für die die Aufnahme in den einzelstaatlichen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder für Gemüsearten beantragt wurde (ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 21).